

§ 21 SchVG Zusammensetzung der Bundesschülervertretung

SchVG - Schülervertretungengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.02.2019

§ 21.

Der Bundesschülervertretung gehören 29 Mitglieder an, und zwar:

1. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
2. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung,
3. die neun Landesschulsprecher aus dem Bereich der Berufsschulen und
4. zwei Mitglieder aus dem Bereich der Zentrallehranstalten (je ein Mitglied aus dem Bereich der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und des Bundesinstitutes für Sozialpädagogik in Baden sowie aus dem Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen).

In Kraft seit 13.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at